

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität
Philosophische Fakultät
Historisches Seminar
Sommersemester 2013
Vorlesung: Dorf und Region in der Neuzeit
Dozent: Prof. Dr. Karl Heinz Schneider

Von der Wiege bis zum Traualtar –

**Forschungen zu den generativen Komponenten
im dörflichen Leben nach dem Dreißigjährigen Krieg**

Marcel Giffey
Fächerübergreifender Bachelor
Geschichte/ Deutsch
Fachsemester: 4



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Fruchtbarkeit	3
2.1. Ein Kind entsteht – Aspekte rund um die Zeugung.....	3
2.1.1. Typologien werdender Eltern	3
2.1.2. Saisonale Konjunktoren der Zeugung.....	7
2.2. Ein Kind erblickt das Licht der Welt – Die Niederkunft.....	8
2.3. Aufnahme in die christliche Gemeinschaft – Die Taufe	11
2.3.1. Patenschaftsnetzwerke	12
2.3.2. Die Qual der (Namens-) Wahl.....	13
3. Heirat	14
3.1. Kennenlernen und Anwerbung.....	14
3.2. Vom Aushandeln der Ehe – Der Ehevertrag	15
3.3. Die kirchliche Trauung	17
3.4. Exkurs: Charakteristika des ehelichen Haushalts.....	18
3.4.1. Zusammensetzung	18
3.4.2. Feudale Belastungen.....	19
4. Fazit	21
5. Literaturverzeichnis	24
6. Anhang	28

1. Einleitung

Ich fragte ihn: „Was sind das für Dinger, Leuten und Dorf?“ Er sagte: „Bist du denn niemals in keinem Dorf gewesen, und weißt auch nicht, was Leut oder Menschen sind?“ „Nein“, sagte ich, „nirgends als hier bin ich gewesen, aber sag mir doch, was sind Leut, Menschen und Dorf?“¹

Geboren zu Zeiten des Dreißigjährigen Krieges, wuchs Simplicius, Protagonist in Grimmelshausens Abenteuerlichem Simplicissimus Teutsch, im überschaubaren Lebensumfeld eines Bauernhofes im Spessart auf. Als junger Viehhirte von zehn Jahren flüchtete er aus Angst vor marodierendem Kriegsvolk in den Wald, woselbst ihn ein alter Einsiedler aufnahm. Dieser zeigte sich – angesichts des obigen Dialogs – erstaunt über den seiner Meinung nach geringen Bildungsgrad des Jungen; selbst einfache und alltägliche Erscheinungen auf dieser Welt schienen ihm fremd.

Ähnlich wie Simplicius stellt sich auch dem Historiker immer wieder die Frage, welche Bedeutung sich hinter bestimmten Phänomenen tatsächlich verbirgt. Zwar ist häufig zumindest die Benennung derselben geläufig, allerdings unterscheiden sich die heutigen Konzepte der Wörter, die sich der Mensch aufgrund von eigenen Erfahrungen bildet, zumeist von der tatsächlichen historischen Realität. Um es am Beispiel des Simplicius deutlich zu machen: Wie soll der heutige Mensch wissen, welche Bedeutung die Begriffe Leute, Dorf und Mensch im Kontext der Vergangenheit tatsächlich in sich bargen?

Von diesem Ansatz ausgehend, möchte sich die vorliegende Arbeit den Themenkomplexen der generativen Komponenten² Fruchtbarkeit und Heirat im dörflichen Leben nach dem Dreißigjährigen Krieg nähern. „Aber sag mir doch, was sind Fruchtbarkeit und Heirat“, so hätte Simplicius die Grundfrage formulieren können; alltägliche Erscheinungsformen und Folgen derselben sollen dabei im Mittelpunkt der Untersuchung ste-

¹ Vgl. Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen: Der abentheuerliche Simplicissimus Teutsch. München 1975, Kapitel 7 (Online verfügbar unter: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/5248/8>, Stand: 20.10.2013).

² Vgl. zur Bezeichnung Christian Pfister: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500-1800. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28), München 1994, S. 3.

hen. Aufgrund der Heterogenität geschichtlicher Phänomene – Historie kann stets multiperspektivisch betrachtet werden³ –, erfolgt dabei der Versuch, immer wieder auch lokal- und temporär-begrenzte Beispiele zum Beleg anzuführen, vorzugsweise aus der Ortschaft Söhldede⁴ während des ungefähren Zeitraums von 1650-1675.

Methodisch orientiert sich die Arbeit dabei einerseits an der Historischen Demographie, indem die Hauptquelle – die evangelisch-lutherischen Kirchenbücher der Ortschaft Söhldede –, ebenso aber auch die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664⁵, zunächst summarisch ausgewertet wird. Fallbeispiele entstammen daneben der partiellen Orientierung an der nominalen Methode.⁶ Andererseits findet – obligatorisch – die klassische Historische Methode Anwendung. Dabei sei bereits an dieser Stelle zur Vermeidung späterer Missverständnisse darauf hingewiesen, dass die verwendeten obrigkeitlichen Ordnungswerke, i.e. die Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569⁷ ⁸ und die Polizey-Ordnung des Hochstifts Hildesheim von 1665⁹, nicht als Abbildungen der historischen Realität betrachtet werden, wohlgleich aber als Annäherungen an dieselbe.

³ Vgl. Bodo von Borries: Zurück zu den Quellen? Plädoyer für die Narrationsprüfung, Aus Politik und Zeitgeschichte 42/43 (2013), S. 13

(Online verfügbar unter: http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/APuZ_2013-42-43_online.pdf, Stand: 20.10.2013).

⁴ Die Ortschaft Söhldede liegt in der Hildesheimer Börde und gehörte während des Untersuchungszeitraums – nach 120 Jahren welfischer Besatzung im Wolfenbütteler Teil des Großen Stifts – zum Hochstift Hildesheim (vgl. Hans-Walter Klewitz: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens. (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, H. 13), Göttingen 1932, S. 69f.). Administrativ gehörte sie zum domkapitularen Amt Steinbrück (vgl. Thomas Klingebiel: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 207), Hannover 2002, S. 176), in kirchlicher Hinsicht unterstanden die überwiegend lutherischen Bewohner dem Konsistorium zu Hildesheim. Im Jahre 1664 existierten 96 bewohnte Hofstellen mit 298 Bewohnern über 14 Jahren, verteilt auf die Haushalte von drei Ackerleuten, fünf Halbspännern, 61 Kötern, 24 Häuslingen sowie je einem Pastoren- und Küsterhaushalt (Vgl. Peter Bardehle: Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, Hildesheim 1976, S. 215-218). Zur Bedeutung bäuerlicher Standesbezeichnungen vgl. Werner Küchenthal: Bezeichnung der Bauernhöfe und der Bauern, die Klasseneinteilung der Bauern, im Gebiet des früheren Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel und des früheren Fürstentums Hildesheim, Hedeper 1966; ebenso: Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 84-111 (Online verfügbar unter: http://wiki-de.genealogy.net/Die_Grundherrschaft_in_Nordwestdeutschland, Stand: 20.10.2013).

⁵ Peter Bardehle: Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 27a), Hildesheim 1976.

⁶ Vgl. dazu einleitend Arthur E. Imhof: Einführung in die Historische Demographie. München 1977.

⁷ Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: „Kirchenordnung Unser Von Gottes Genaden, Julii Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / etc.“, Wolfenbüttel 1569, S. 57 (Online verfügbar unter: <http://diglib.hab.de/drucke/gn-5776/start.htm>, Stand: 20.10.2013).

⁸ Dieselbe galt laut der Normaljahrsbestimmung, vgl. Klingebiel: Stand, S. 150f.

⁹ Maximilian Heinrich Herzog von Bayern: Polizey-Ordnung vom 20ten October 1665. In: Königlich-Großbritannisch-Hannöversches Kabinets-Ministerium (Hrsg.): Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, Hildesheim 1822, S. 30-91

(Online verfügbar unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10509874.html>, Stand: 20.10.2013).

Ebenso können auch die verwendeten Kirchenbücher keinesfalls diesen Anspruch erheben, da stichprobenartig inhaltliche Lücken nachgewiesen werden konnten.

2. Fruchtbarkeit

2.1. Ein Kind entsteht – Aspekte rund um die Zeugung

Die Zeugung von Kindern gehörte für den frühneuzeitlichen Menschen zu den wesentlichen Elementen des Lebenslaufs. Soweit es nicht physiologische Umstände zu verhindern wussten, waren kinderlose Familien undenkbar, schließlich galt Kinderlosigkeit als „Strafe Gottes, möglicherweise für frühere Sünden.“¹⁰ Wer waren die Eltern? Und zu welcher Zeit zeugten sie ihren Nachwuchs? – Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

2.1.1. Typologien werdender Eltern

Ogleich mit dem Eintritt der physischen Geschlechtsreife theoretisch alle Voraussetzungen gegeben waren, warteten die Menschen – zumindest in Europa – größtenteils noch einige Jahre bis zur Zeugung. Als zwingende Voraussetzung, um den Geschlechtsakt legitim vollziehen zu können, galt nach gesellschaftlichen Maßstäben die Eheschließung.¹¹ Nach dem Vollzug derselben hingehen war die körperliche Liebe obligatorisch, denn Kinder galten als wesentliches Element einer gelungenen Ehe. Erst hierdurch erhielten die Ehepartner in der dörflichen Gemeinde ihre vollen Rechte und steigerten daneben ebenso ihr Ansehen: „Kinder zu haben war also nicht nur selbstverständlich, sondern auch beabsichtigt.“¹²

Neben verheirateten Paaren zeugten stets auch Unverheiratete Kinder. Sofern es sich dabei um beabsichtigte Schwangerschaften handelte, können unterschiedliche Motivationen herausgestellt werden: Denkbar ist nach Labouvie z.B., dass Konfessions- oder Standesunterschiede der Paare die Eheschließung verhinderten; in der Zeugung eines Kindes mögen sie die einzige Möglichkeit gesehen haben, eine gemeinsame Familie zu gründen, und gingen dafür selbst die gesellschaftlichen Risiken ein.¹³ Ebenso gab es

¹⁰ Richard van Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, 3. Aufl., München 1999, S. 81.

¹¹ Vgl. Jürgen Schlumbohm: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuersleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650-1860. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 110), Göttingen 1994, S. 99-101.

¹² van Dülmen: Haus, S. 81.

¹³ Vgl. Eva Labouvie: Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln 1998, S. 44.

immer aber auch sexuelle Vergewaltigungen, in deren Folge – unbeabsichtigt – uneheliche Kinder entstanden. Besonders ortsfremde Dienstmägde, die über keinerlei verwandtschaftlichen Schutz innerhalb des Dorfes verfügten, wurden häufig zu Opfern derartiger Vergehen.¹⁴

In den Jahren 1650-1675 wurden unter Beteiligung Söhlder Dorfbewohner mindestens acht uneheliche Kinder gezeugt – Zumindest lässt sich dergleichen aus entsprechenden Einträgen im Taufregister schließen. Von den 369 in diesem Zeitraum getauften Kindern resultierten demnach 2,17 % aus einer derartigen illegitimen Beziehung.¹⁵ Im Vergleich betrachtet sind derartige Raten als äußerst niedrig einzuschätzen: Im osna-brückischen Kirchspiel Belm beispielsweise lag die Illegitimitätsrate bei Neugeborenen im selben Zeitraum bei bis zu 10,9 %¹⁶, war also mehr als fünfmal so hoch: „(...) mehr als jedes zehnte Kind entsprang einer nichtehelichen Verbindung.“¹⁷ Naheliegend ist daher die Vermutung, nicht alle Geburten und Taufen seien in den Kirchenbüchern erfasst worden; ebenso verzeichnet das Tauf- bzw. Beerdigungsregister nur sechs Totgeburten (= 1,63 %) ¹⁸, womit nach Pfister eine Unterregistrierung angenommen werden kann.¹⁹

Über die Umstände der Zeugungen indes schweigen die Kirchenbücher. Als Indizien können aber die Namensnennungen der Eltern im Taufregister gewertet werden: In dreien der Söhlder Fälle wird nur der Name der Mutter angegeben, in sechsen hingegen – wie in den Taufregistern jener Zeit üblich – der Name des Vaters.²⁰ Durchaus denkbar ist es daher, dass es sich bei ersteren um die Ergebnisse von Vergewaltigungen handelte: Der Delinquent mag keinen Grund gesehen haben, sich zu seinem Kind zu bekennen, sodass er folglich auch nicht namentlich im Taufregister Erwähnung findet. Die explizite Benennung dieses Tatgegenstands erfolgt im Söhlder Taufregister während des untersuchten Zeitraumes allerdings nur an einer Stelle: Als sich die Witwe des Curdt Schwalenberg im Jahre 1670 auf dem Rückweg von Hildesheim befand, wurde sie „von einem Kerl überfallen undt darauff ein Sohnlein gebohren undt bey der Tauffe Thomas genennet.“²¹

Wo hingegen der Name des Vaters angeführt ist, könnte es sich um Paare gehandelt haben, denen aufgrund ihres niedrigen Standes – z.B. als Gesinde oder Dienstboten –

¹⁴ Vgl. ebd., S. 51.

¹⁵ Vgl. Anhang, S. 31: Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675.

¹⁶ Vgl. Schlumbohm: Lebensläufe, S. 122.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Anhang, S. 31: Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675.

¹⁹ Vgl. Pfister: Bevölkerungsgeschichte, S. 89.

²⁰ Vgl. Anhang, S. 31: Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675.

²¹ Pfarrarchiv Söhldede (PfAS), „Register der Getauften welches sich anhebet von 1623-1762“ (Im Folgenden zitiert als Taufregister Söhldede), S. 29R.

die Eheschließung versagt blieb. Nähere Anhaltspunkte für diese These finden sich in den Einträgen selbst: Im Jahre 1667 beispielsweise ließ August, dessen Nachname dem Pastor offenbar nicht geläufig war, eine Tochter taufen: „(...) spurius getauft Anna Dorothis (...)“²². Die Auswertung der Kirchenbücher für den Untersuchungszeitraum ergab, dass der Vorname August einmalig in Söhlde war. Wenn nun im Beerdigungsregister für das Jahr 1671 der Tod eines „(...) Augustus Carstens, der Kuehirt (...)“²³, verzeichnet steht, wird es sich bei diesem mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Vater der unehelich geborenen Anna Dorothis handeln. Sein Beruf wiederum könnte in Zusammenhang mit der Unehelichkeit des Kindes stehen: Der geringe Stand und besonders das geringe Einkommen eines Kuhhirten mögen ihm die Eheschließung und damit die Gründung eines eigenen Haushalts nicht ermöglicht haben.

Wie an einem weiteren Beispiel deutlich wird, konnte der Stand sich allerdings auch nur temporär auf die Eheschließung ausgewirkt haben. Bereits im Jahre 1658 war Lucia Lampen zur Mutter eines „Hurenkindt(s)“²⁴, d.h. eines unehelichen Säuglings, geworden. Während noch das Taufregister keinerlei Angaben über den Vater enthält, vermerkt der Beerdigungseintrag des alsbald verstorbenen Säuglings hierzu, „dessen Vater soll gewesen sein Hinr. Eisern.“²⁵ In welcher Beziehung dieser zur Mutter des Kindes stand, bleibt unklar. Allerdings wird dieselbe im Jahre 1671 erneut von einem unehelichen Kind entbunden, der Vater – so gibt nunmehr bereits das Taufregister Auskunft – sei Franz Castens, dessen Herkunft mit Bettrum²⁶ angegeben wird.²⁷ Dieser wurde nur ein Jahr darauf zu ihrem Ehemann.²⁸ Auch Hanß Fischer erging es ähnlich: Das Taufregister vermerkt im Jahre 1671: „d[en] 22t[en] [November] Hanß Fischers spurius getauft Tiele.“²⁹ Obgleich sich über den Beruf des genannten Vaters zu dieser Zeit nichts in Erfahrung bringen ließ, könnte er als Knecht in Söhlde gearbeitet haben. Zwei Jahre später jedenfalls heiratete er im benachbarten Berel Ilse Schaper³⁰, die vermutlich auch Mutter des

²² Ebd., S. 26V.

²³ PfAS, „Söhldisches Todten Register de ao 1655-1795“ (Im Folgenden zitiert als Beerdigungsregister Söhlde), S. 8R.

²⁴ PfAS, Taufregister Söhlde, S. 15R.

²⁵ PfAS, Beerdigungsregister, S. 2R.

²⁶ Der Verweis auf die Herkunft stammt dem Augenschein der Handschrift zufolge, nicht von Pastor Schlüter.

²⁷ Vgl. PfAS, Taufregister Söhlde, S. 32V.

²⁸ Vgl. PfAS, „Register der zu Söhlde copulirten Personen. Anfangen 1655-1798“ (Im Folgenden zitiert als Trauregister Söhlde), S. 6V.

²⁹ PfAS, Taufregister Söhlde, S. 33V.

³⁰ Vgl. Franz Schubert: Trauregister aus den Kirchenbüchern des 16. u. 17. Jahrhunderts. (Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands. Fürstentum Braunschweig Wolfenbüttelschen Teils, Teil 3), Göttingen 1997, S. 237.

unehelichen Kindes Tiele war – Schließlich gehörte zu dessen Paten bereits ebenfalls ein Schaper aus Berel, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verwandter jener Ilse.

Infolge der Eheschließung seiner Eltern wurde Tiele Schapers Geburt ebenso wie die Geburt des zweiten Kindes der Lucia Lampen nachträglich legitimiert, sie galten fortan als voreheliche Kinder. Derartige Fälle sind von einer Vielzahl weiterer Paare bekannt: Im Kirchspiel Belm beispielsweise waren im Jahrzehnt von 1661-1670 mehr als ein Fünftel aller unehelich Geborenen vorehelich konzeptioniert. Dergleichen Fälle finden sich auch in den Söhlder Kirchenbüchern: Sechs Fälle werden ausdrücklich benannt³¹, daneben darf aber eine gewisse Dunkelziffer angenommen werden – Der Vergleich der Kirchenbücher legt diese Annahme nahe. Ein Beispiel ist Clages Könneker, der am 23.11.1656³² sein totgeborenes Kind beerdigen ließ; nur zehn Wochen zuvor hatte er sich verheiratet³³, doch über die Illegitimität der Zeugung schweigen die Kirchenbücher. Nicht immer jedoch konnte der voreheliche Geschlechtsverkehr derart zweifelsfrei nachgewiesen werden. Obgleich auch in der Frühen Neuzeit die Dauer einer Schwangerschaft durchschnittlich mit 9 Monaten bemessen wurde³⁴, konnte es ebenso jedoch durchaus bereits zu Frühgeburten kommen: Nachdem Tiele Borchdorff und Gese Sievers am 19.10.1662 geheiratet hatten³⁵, kam bereits sieben Monate darauf ihre Tochter zur Welt³⁶. Die verkürzte Schwangerschaft blieb nicht unbemerkt, auch der Amtmann von Steinbrück, dem die Ortschaft Söhlde administrativ unterstellt war, erfuhr hiervon. Als Exekutivgewalt seines Landesherrn hatte er die Einhaltung der landesüblichen Gesetze sicherzustellen, nach denen auch der voreheliche Geschlechtsverkehr – ganz dem herrschenden Zeitgeist gemäß³⁷ – zu bestrafen galt. Auf dem Landgericht sollte Tiele Borchdorff als Vater des Kindes daher zu einer Geldstrafe verurteilt werden, wober sich folgende Notiz im Brücheregister der Jahre 1662 und 1663 findet: „Tiele Borchdorffs Frawe ist 10 Wochen zu früh in das Kindbett kommen.“³⁸ Doch Borchdorff plädierte auf seine Unschuld – und sollte Recht behalten; die Strafe wurde abgewendet, „weiln es vielleicht natürlich geschehen.“³⁹

Herausgestellt werden konnten im Rückblick demnach drei grundsätzliche Varianten werdender Eltern: Einerseits Eheleute; andererseits alleinstehende Personen, die im

³¹ Vgl. Anhang, S. 31: Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675.

³² Vgl. PfAS, Beerdigungsregister Söhlde, S. 2V.

³³ Vgl. PfAS, Trauregister Söhlde, S. 2V.

³⁴ Vgl. Labouvie: Umstände, S. 104.

³⁵ Vgl. PfAS, Trauregister Söhlde, S. 3V.

³⁶ Vgl. PfAS, Taufregister Söhlde, S. 21V.

³⁷ Vgl. Pfister: Bevölkerungsgeschichte, S. 29.

³⁸ Hauptstaatsarchiv Hannover (HStAH), Hild. Br. 2 Nr. 4447/1: "Steinbrüggisch BrüchRegister De ao. 1662 et 1663. Landtgerichte hirüber gehalten Anno 1663 den 24t. 9bris."

³⁹ Ebd.

Zuge einer sexuellen Vergewaltigung zu Eltern wurden; drittens unverheiratete Paare, die dauerhaft oder aber nur zeitweise ehelos blieben.

2.1.2. Saisonale Konjunkturen der Zeugung

Als Ergebnis der Auswertung von Kirchenbüchern gelangte die Historische Demographie zu der Erkenntnis, dass sich an verschiedenen Lokalitäten oftmals dieselben Zeugungskonjunkturen nachweisen lassen⁴⁰: Von April bis Juni häuften sich die Zeugungen demnach, zwischen August und November nahmen sie stark ab, während der Monate Dezember bis März bewegten sie sich auf einem durchschnittlichen Niveau.⁴¹ Drei mögliche Ursachen dieser Saisonalität befinden sich in der Diskussion. Nach der kanonischen Interpretation seien kirchliche Vorschriften grundlegend: Je 40 Tage vor Weihnachten und Ostern verbot die katholische Kirche den Geschlechtsverkehr; selbst in erzkatholischen Regionen wie Mainz lässt sich eine verstärkte sexuelle Abstinenz zu jenen Zeiten jedoch nicht nachweisen. Von einer Abbildung der Heiratszyklen – mit einer Phasenverschiebung um 9 Monate – geht der innerdemographische Ansatz aus. Dementgegen spricht jedoch die Tatsache, dass sich die saisonalen Charakteristika nicht ausschließlich bei Erstgeburten in einer Ehe nachweisen lassen. Als dritte Interpretationsmöglichkeit existiert der arbeitsökonomische Ansatz: Während Zeiten hoher Arbeitsbelastung sei es zu weniger Kindeszeugungen gekommen, so die These. Ob es sich hierbei jedoch um den Ausdruck einer bewussten Geburtenplanung der Eltern handelt, bleibt allerdings ungewiss und darf bezweifelt werden.⁴² Setzte man eine solche jedoch voraus, wäre ebenso eine weitere Variante denkbar: Die Zeugungsmonate wurden derart gewählt, dass die Frau nach der Geburt für einige Zeit abkömmlich im Arbeitsprozess ist, um den Säugling entsprechend versorgen zu können.

Zur Ermittlung der monatlichen Zeugungsraten ist es zunächst notwendig, den Abstand zwischen Geburt und Taufe festzulegen, der zumeist nur wenige Tage, in Ausnahmefällen aber auch mehrere Wochen betragen konnte.⁴³ Die Söhlder Taufregister verzeichnen hierzu zwischen 1650 und 1675 nur zwei konkrete Angaben, die wiederum die Taufe rund eine Woche nach der Geburt datieren.⁴⁴ Aufgrund der geringen Anzahl von konkreten Daten soll im Folgenden davon ausgegangen werden, dass zwischen Geburt und Taufe auch in Söhldede grundsätzlich nur wenige Tage lagen, womit im Übrigen auch die

⁴⁰ Vgl. Pfister: Bevölkerungsgeschichte, S. 90.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 33.

⁴² Vgl. ebd., S. 90.

⁴³ Vgl. ebd., S. 89.

⁴⁴ Vgl. PfAS, Taufregister Söhldede, S. 25V: „Heinrich Borchdorff Zwilling gebohren den 12t. xbris undt den 18 t. hujus getauffet. (...)“ sowie S. 33V: „Novemb. 17. Arndt Siuerling Tochterlein Anna Maria morgens zu 5 Uhren undt den 26t. hzjus getauffet. (...)“

Vorgaben der geltenden Kirchenordnung erfüllt wären⁴⁵. Zur Ermittlung der entsprechenden Zeugungszyklen erfolgt daher ausgehend von den Taufmonaten ein Abzug von 9 Monaten⁴⁶, d.h. der gewöhnlichen Dauer einer Schwangerschaft. Phänomene wie Frühgeburten, die sich wie oben bereits ausgeführt zumeist nicht gesondert in den Taufregistern bezeichnet finden, bleiben aufgrund ihrer geringen nachweisbaren Anzahl unberücksichtigt.

Da 16 Angaben nicht das konkrete Taufdatum verzeichnen, beschränkte sich die Auswertung auf 353 Söhlder Taufeinträge. Von März bis Juni konnte die höchste Zeugungsrate nachgewiesen werden, wobei der März mit 40 Zeugungen den absoluten Höchstwert darstellt. Im Juni reduzieren sich die Zeugungen enorm und erreichen im August mit 17 Zeugungen ihren absoluten Minimalwert. Nur langsam steigt die Rate bis zum November wieder auf 30 Zeugungen, und bewegt sich bis Februar mit nur geringen Abweichungen um den absoluten Mittelwert von rund 29 Zeugungen.⁴⁷

Tendenziell ähneln diese Ergebnisse den eingangs angeführten Zeugungszyklen und stehen darüber hinaus in Einklang mit dem arbeitsökonomischen Begründungsschema: Sobald im August die alljährliche Ernte des Winter- und Sommergetreides anstand⁴⁸, bewegten sich die Zeugungen auf ihrem niedrigsten Niveau, und steigerten sich auch im folgenden Monat – vermutlich bis zum Ende genannter Arbeiten – nur unwesentlich. Sobald um Michaelis (29.09.) aber schließlich die Einsaat des Wintergetreides erfolgt war, stieg die Zeugungsrate hingegen wieder: Das anstehende Pflügen, im Oktober und November sowie im Frühjahr⁴⁹, ließ sich – bei Annahme des arbeitsökonomischen Ansatzes – offenbar besser mit sexueller Aktivität vereinbaren als die Erntearbeiten.

2.2. Ein Kind erblickt das Licht der Welt – Die Niederkunft

Einige Zeit nach der Zeugung bestätigte sich, ob es zur Schwangerschaft gekommen war oder nicht. Zumeist stellten Frauen aus Familie und Nachbarschaft die Diagnose,

⁴⁵ Vgl. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 57: „Nachdem auch bey etlichen ein böser brauch / das sie allein umb des gefreß / oder prachts willen / die Kinder Tauffe biß in die Acht / Vierzehentage / Dritt / und mehr Wochen verziehen / dadurch die Kinder versaumpt / und etwa ungetauft dahin sterben / Sollen hinfuro die Eltern ire Kinder unverzogenlich zur heiligen Tauffe befördern / und derhalben kein mangel an inen erscheinen lassen.“

⁴⁶ In Übereinstimmung mit ähnlichen Forschungen, vgl. z.B. für die Ackerbürgerstadt Oppenheim Peter Zschunke: Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 115), Wiesbaden 1984, S. 153.

⁴⁷ Vgl. Anhang, S. 28: Monatliche Verteilung der Zeugungen nach dem Söhlder Taufregister (1650-1675).

⁴⁸ Vgl. Walter Achilles: Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 10), München 1991, S. 19f.

⁴⁹ Vgl. Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. (Deutsche Agrargeschichte, Bd. 2), 3., neubearb. Aufl., Stuttgart 1978, S. 233f.

„aufgrund sichtbarer oder mitgeteilter Anzeichen“⁵⁰. Durchschnittlich neun Monate später versammelten sich häufig dieselben Frauen erneut um die Schwangere, um ihr bei der Entbindung des Kindes helfend beizustehen.⁵¹ Freude über die nahende Erfüllung der Ehe verband sich mit Sorge um das Leben von Mutter und Kind. In jedem Fall war die Geburt stets „ein großes Ereignis für das Haus.“⁵² In der Schlafkammer, häufig auf einem Strohlager nahe des Feuers oder eines Fensters liegend, durchlebte die Schwangere ihre Wehen. Sobald sich jedoch der tatsächliche Geburtsvorgang einstellte, hockte oder stand die Gebärende des 17. Jahrhunderts vorzugsweise, gestützt durch die anwesenden Frauen. Eine Hebamme, die von den verheirateten und verwitweten Dorfbewohnerinnen gewählt wurde⁵³, versuchte währenddessen, die Ereignisse möglichst komplikationsfrei zu gestalten; sie ergriff schließlich auch das Kind nach seinem Austritt aus dem Geburtskanal.⁵⁴ Für die Entbundene begann damit die Zeit des Wochenbettes, in das sie nach der Geburt gelegt wurde und dort ein großes Mahl empfing. Nachdem die Frauen das Kind gebadet hatten, legten sie es seiner Mutter rituell auf die Herzseite, um künftige Gefahren von ihm abzuwenden.⁵⁵

Als Hebamme in Söhlde ist für den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit Magdalena Kreyen nachgewiesen: Sowohl in den Steinbrücker Amtsregistern⁵⁶, als auch in den Kirchenbüchern findet sie mehrfach Erwähnung. Erst mit dem Tod scheint ihre Tätigkeit geendet zu haben, wie das Beerdigungsregister in seinem Eintrag für den 25.08.1674 vermuten lässt: „Mallena Kreyen Bademutter begraben 70 Jahr.“⁵⁷

Inwiefern Kreyen dem Aberglauben eine Bedeutung beimaß, ist nicht überliefert; allgemein waren derartige Praktiken jedoch ein geläufiges Phänomen in der Frühen Neuzeit.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch ein entsprechender Passus in der Wolfenbüttelschen Kirchenordnung: "Es sollen auch solche verordente (!) Hebammen sich verpflichten / in der noth bey den Frawen / keine Abgötterey / Segnerey / oder Zauberey zugebrauchen / wie offtermals gespüret / Sondern allenthalben bey Gott durchs Christliche Gebet / hülf zuseuchen/ (...)"⁵⁹.

⁵⁰ Labouvie: Umstände, S. 103.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Vgl. van Dülmen: Haus, S. 81.

⁵³ Vgl. Eva Labouvie, Enzyklopädie der Neuzeit 5, Hebamme, Sp. 265.

⁵⁴ Vgl. Labouvie: Umstände, S. 112f.

⁵⁵ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 84.

⁵⁶ Exemplarisch wurden die Jahrgänge von 1655-1665 ausgewertet, woselbst sie – explizit als Bademutter benannt – unter den Dienstgeldpflichtigen vermerkt steht, vgl. HStAH, Hild. Br. 2 Nrn. 4445/2-4448/1.

⁵⁷ PfAS, Beerdigungsregister Söhlde, S. 11V.

⁵⁸ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 82.

⁵⁹ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 70.

Wie bereits erwähnt, bildeten die Frauen im Dorf zu Zwecken der Geburtshilfe eine Notgemeinschaft, die Geburt war „Frauensache“⁶⁰. Männer hingegen, auch die Väter, sind nach Labouvie dementsprechend „nur ganz selten dokumentiert.“⁶¹ Ein möglicher Ansatz, diese These mittels der Kirchenbücher zu prüfen, stellt die Auswertung der Nottaufen dar: Nur bei tatsächlicher oder vermeintlicher Lebensgefahr gestattete die Kirchenordnung, Kinder auch außerhalb der Kirche taufen zu dürfen.⁶² Die Paten, so die These, dürften daher aus Gründen der Zeitnot einzig aus den Reihen der Anwesenden gewählt worden sein.

Nur zwei Taufen des Untersuchungszeitraums benennt das Taufregister explizit als Nottaufen; sieben weitere sind als Haustaufen bezeichnet⁶³, wobei es sich auch hierbei de facto um Nottaufen gehandelt haben dürfte – Warum sonst sollte eine Ausnahme von den Regeln der Kirchenordnung toleriert werden? Unterstützt wird diese Annahme darüber hinaus durch die Sterbedaten der betreffenden Kinder: Vier dieser im Haus Getauften starben bereits nach höchstens einer Woche, wie eine diesbezügliche Überprüfung der Beerdigungsregister ergab.

Bereits bei der Auswertung der zweifelsfreien Nottaufen wird deutlich, dass sich auch Männer unter den Paten befanden: Als Anna Langcourts am 24.03.1672 ihren unehelichen Sohn Hanß taufen ließ, waren zwei von drei Paten männlichen Geschlechts.⁶⁴ Möglicherweise wurden diese Männer schlicht hinzugerufen, weil niemand sonst die Geburt unterstützte und so auch niemand sonst die Patenschaft übernehmen konnte. Derartige Überlegungen erscheinen jedoch abwegig, schließlich trat die Notgemeinschaft der Frauen auch bei unehelichen Geburten zusammen.⁶⁵ Männliche Paten bei weiteren vier der genannten Taufen mögen daneben die Annahme nahelegen, Männer könnten dörflichen Geburten häufiger als bisher bekannt beigewohnt haben. Die Umstände ihrer Patenschaft und die Rolle im Rahmen der (möglichen) Anwesenheit während der Geburt bleiben indes ungeklärt, weshalb die gängige Forschungsmeinung der Geburt als reiner Frauensache am lokalen Beispiel Söhlde nicht widerlegt werden kann.

⁶⁰ Labouvie: Umstände, S. 103.

⁶¹ Ebd., S. 106.

⁶² Vgl. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 70f.

⁶³ Vgl. Anhang, S. 31: Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675.

⁶⁴ Vgl. PfAS, Taufregister Söhlde, S. 34V.

⁶⁵ Vgl. Labouvie: Umstände, S. 105.

2.3. Aufnahme in die christliche Gemeinschaft – Die Taufe

Als wesentliches Ereignis im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes galt in der Frühen Neuzeit die christliche Taufe: Erst infolge dieses religiösen Akts, so benennt es Richard van Dülmen in seiner Alltagsgeschichte der Frühen Neuzeit, sei „aus dem kleinen Geschöpf ein soziales Wesen, ein Mensch mit einem Namen und einem Platz in der familiären und sozialen Kontinuität“⁶⁶ geworden. Selbst weniger religiöse Eltern ließen ihre Kinder taufen, da andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt wäre.⁶⁷ Im Rahmen der christlichen Lehre handelt es sich bei der Taufe um eine symbolische Reinigung von der Erbsünde⁶⁸, die seit dem biblischen Sündenfall auf dem menschlichen Geschlecht lastete und durch den Tod Jesu Christi vergeben wurde. Mit der Taufe verbunden ist also stets auch die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft, sie bildet damit nach den Worten der Wolfenbüttelschen Kirchenordnung das „Fundament unsers Christlichen Glaubens (...)“⁶⁹.

Prinzipiell war die Taufe an jedem Tag der Woche möglich, schließlich sollte die Zeitspanne nach der Geburt möglichst gering sein und sich nicht "biß in die Acht / Vierzehentage / Dritt / undt mehr Wochen verziehen / (...)"⁷⁰. Basierend auf dem Katechismus Dr. Martin Luthers erfolgte die Taufzeremonie öffentlich in der Kirche: Zunächst erkundigte sich der Pastor bei den Paten nach dem gewünschten Namen des Kindes, woraufhin er den Taufritus initiierte: „Fahr aus du unreiner Geist / und gib raum dem heiligen Geist.“⁷¹ Es folgte die Bekreuzigung des Täuflings an Stirn und Brust, ehe sich zwei Gebete und die Verlesung des Markusevangeliums, Kapitel 10, anschlossen. Nachdem der Pastor die anwesenden Gemeindeglieder auf die Sündhaftigkeit des Menschen verwies, trugen die Paten das Kind zum Taufbecken. An die Worte „Der Herr behüte deinen eingang und ausgang / von nun an biss zu ewigen zeiten / Amen“⁷² schloss sich ein Dialog zwischen dem Pastor einerseits und – in Vertretung des Täuflings – einem Paten andererseits an: Auf Nachfrage hatte letzterer dem Teufel abzuschwören und im Anschluss daran die Inhalte des Glaubensbekenntnisses zu bekräftigen. Nach einer letzten Rückversicherung, ob das Kind tatsächlich getauft werden wolle, nahm der Pastor selbiges und sprach dabei: „Und / Ich teuffe dich im Namen des Vaters / des Sohns / und des heiligen Geistes / Amen.“⁷³ Erneut hielten die Paten den Täufling, während der Pastor

⁶⁶ van Dülmen: Haus, S. 85.

⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸ Oder wie es im Vorwort bei Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, (ohne Paginierung) heißt: „(...)ein badt der wiedergeburt / und ernewung / welchs die Sünde abweschet/ (...)“.

⁶⁹ Ebd., S. 56.

⁷⁰ Ebd., S. 57.

⁷¹ Ebd., S. 58.

⁷² Ebd., S. 66.

⁷³ Ebd., S. 68.

ihn – unter Verweis auf den vollzogenen Sündenerlass – in ein Taufkleid, das so genannte Westerhemd⁷⁴, kleidete und damit das Taufritual beendete.⁷⁵

Im Anschluss an den Kirchgang folgten Feierlichkeiten, die vielerorts⁷⁶ derart ausschweifend gerieten, dass die Landesherrschaft mäßigend einzugreifen versuchte, so auch im Hochstift Hildesheim. Nach eigenen Angaben sollte hierdurch ein finanzieller Ruin von den Familien abgewendet werden. Neben dem Pfarrer, Küster, den Paten und Großeltern sollte niemand am Festmahl teilhaben dürfen, „sie seyen so nahe verwandt als sie wollen (...)“⁷⁷. Inwiefern diese Regelungen im dörflichen Alltag jedoch tatsächlich Umsetzung fanden, entzieht sich zumindest am lokalen Beispiel Söhldede der Kenntnis; die Überwachung jedenfalls stellte sich auf dem Land durchaus schwierig dar⁷⁸, sodass die umfassende staatliche Sozialdisziplinierung eine Utopie geblieben sein wird.

2.3.1. Patenschaftsnetzwerke

Einen hohen Stellenwert nahm im Vorfeld der Taufe die Auswahl der Paten ein. Als „geistliche Eltern“, die durch die Annahme der Patenschaft gewissermaßen eine Verwandtschaft eingingen, hatten sie sich an der Erziehung zu beteiligen und – sofern die Eltern vor der Heirat der Kinder verstarben – die Vormundschaft zu übernehmen.⁷⁹ Gleich eines Ehrenamtes und Liebesdienstes galt das Patenamts, die Ablehnung wurde als persönliche Beleidigung verstanden.⁸⁰ Mit Inkrafttreten der Hildesheimer Polizey-Ordnung vom 20.10.1665 begrenzte die Landesherrschaft die Anzahl der Gevattern auf einen männlichen und einen weiblichen Paten⁸¹ – In der Söhlder Realität setzte sich diese Regelung nachweislich nicht durch.

Wer waren die Paten? Diese Frage soll soweit wie möglich am Beispiel einer Söhlder Nachbarschaft beantwortet werden. Begrenzt durch das Pfarrgrundstück und die Twetsche im Westen bzw. Osten, sowie die heutige Kaffeestraße und Wolfenbütteler Straße im Norden bzw. Süden, lagen drei Höfe in direkter Nachbarschaft zueinander: Die Kotthöfe von Hans Isern und Clages bzw. Andreas Könneker sowie der Vollspannerhof des Hans Evers. Besonders letzterer wählte mehrfach Paten von den angrenzenden Grundstücken: Bei der Taufe des Henni wurden Clages Könnekers Frau sowie Magdalena

⁷⁴ Vgl. Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste 55, Wester-Hemde, Sp. 854-858 (Online verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/suchen/suchergebnisse.html?suchmodus=standard>, Stand: 20.10.2013).

⁷⁵ Vgl. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 56-69.

⁷⁶ Vgl. z.B. Zschunke: Konfession, S. 157f. und van Dülmen: Haus, S. 86f.

⁷⁷ Herzog von Bayern: Polizey-Ordnung, S. 42.

⁷⁸ Vgl. Joachim Bahlcke: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 91), München 2012, S. 28.

⁷⁹ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 86.

⁸⁰ Vgl. Labouvie: Umstände, S. 223f.

⁸¹ Vgl. Herzog von Bayern: Polizey-Ordnung, S. 43.

Isern zu Gevattern⁸², bei der Taufe des Christian die Altmutter Konneker⁸³, bei der Taufe des Hanß erneut Clages Könnekers Frau⁸⁴. Auch Hans Isern erwählte nach der Geburt seines Sohnes Jürgen Herman die Nachbarin zur Patin, jedoch vom westlichen Grundstück: Frau Pastor Schlüter.⁸⁵

Darüber hinaus lassen sich jedoch ebenso Taufzeugen aus der Verwandtschaft eruieren: So erhielt Hanß Könneker im Jahre 1658 beispielsweise seinen Onkel Hanß Loges⁸⁶ aus dem Nachbarort Groß Himstedt zum Paten, den Schwager seines Vaters.⁸⁷

Der Beziehungsgrad weiterer genannter Paten ließe sich einzig durch vollständige Familienrekonstitutionen herausfinden, die den Rahmen dieser Arbeit jedoch übersteigen. Interessant ist abschließend jedoch noch der Hinweis auf die geographische Herkunft der Taufzeugen im Gesamtdorf: Obgleich nicht in allen Fällen Ortsfremde als solche bezeichnet sind, ist die Herkunft in 91 Fällen bekannt: Entfernungen bis nach Wernigerode stellten offenbar kein Hindernis dar, waren jedoch Einzelfälle. Größtenteils stammten die auswärtigen Paten aus einem Umkreis von bis zu zehn Kilometern.⁸⁸

2.3.2. Die Qual der (Namens-) Wahl

Einhergehend mit der Taufe erhielten die Neugeborenen auch ihren Vornamen, der sich zumeist an den Namen der Eltern und Paten oder aber – häufig in katholischen Gebieten – an dem Tagesheiligen orientierte.⁸⁹

Wie die Auswertung der 368 Söhlder Taufen mit angegebenem Namen belegt, waren bei Jungen besonders die Namen Hans, Heinrich, Curd, Henni und Tiele beliebt. Mädchen hingegen wurden während der Jahre 1650-1675 vorzugsweise Catharina, Margarete, Anna, Ilse und Anna Maria genannt. Inwiefern es sich dabei um Orientierungen an generationenübergreifenden Trends handelt, kann durch einen Vergleich mit der Kopfsteuerbeschreibung von 1664 ermittelt werden, in der für Söhldede die Namen der (zumeist männlichen) Haushaltsvorstände festgeschrieben stehen: Im Ergebnis stimmen vier der fünf beliebtesten männlichen Vornamen überein, einzig der Name Curd findet sich – abweichend von den beliebtesten Taufnamen – nicht unter diesen Platzierungen. Die Vergabe der Rufnamen, dieser Schluss liegt nahe, mag daher immer auch Element generationenübergreifender Traditionen gewesen sein.

⁸² Vgl. PfAS, Taufregister Söhldede, S. 23R.

⁸³ Vgl. ebd., S. 31V.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 35V.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 17R.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 15R.

⁸⁷ Die Schwester des Clages Könneker, Anna, hatte sich am 10.02.1657 in Söhldede mit diesem verheiratet, vgl. PfAS, Taufregister Söhldede, S. 2R.

⁸⁸ Vgl. Anhang, S. 29: Ortsfremde Paten nach den Söhlder Taufregistern 1650-1675.

⁸⁹ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 86.

3. Heirat

„Hans N. vnd Greta N. wöllen nach Göttlicher Ordnung zum heiligen Stand der Ehe greiffen (...)“⁹⁰ – Zwei Sonn- bzw. Feiertage vor der Eheschließung mag der gemeine Pastor im vormals Wolfenbütteler Teil des Hochstifts Hildesheim diese oder ähnliche Worte verwendet haben, um die Trauungsabsichten angehender Eheleute zu verkünden. Doch bis zu diesem so genannten Aufgebot war es ein langer Weg.

3.1. Kennenlernen und Anwerbung

Erste Kontakte zwischen den Geschlechtern fanden vor allem in der „engeren Nachbarschaft, (...) im Freundeskreis der Familie“⁹¹ oder bei lokalen Festen statt. Insbesondere aber auch Arbeitsbeziehungen trugen hierzu bei⁹², die sich keinesfalls nur auf den lokalen Rahmen eines Dorfes beschränken mussten. Auch Söhlder verheirateten sich mit ortsfremden Personen, wie die Auswertung der Söhlder Kirchenbücher sowie der Trauregister einiger umliegender Kirchspiele belegt.⁹³ Regional beliebt waren daneben jedoch auch volkstümliche Traditionen, darunter die Mädchenversteigerung: Zu bestimmten Tagen bestand für örtliche Junggesellen die Möglichkeit, eine Frau zu ersteigern, die sie infolgedessen besuchen und kennenlernen durften.⁹⁴

So sehr wohl nahezu jeder frühneuzeitliche Dorfbewohner nach der Ehe gestrebt haben dürfte, so wenig erfüllte sich dieser Wunsch in allen Fällen – Schließlich durfte erst heiraten, wer die notwendigen ökonomischen Grundlagen für die Unterhaltung einer eigenen Familie bzw. eines eigenen Haushalts besaß⁹⁵ – Womit sich, äquivalent zum Modell der „European Marriage Pattern“⁹⁶, relativ späte Heiraten⁹⁷ und eine erhöhte Rate dauerhaft Lediger ergab. Überhaupt war die Ehe in der Frühen Neuzeit noch nicht jene Liebesbeziehung, die der heutigen Definition inhärent ist; es stand vielmehr die Arbeitsgemeinschaft von Mann und Frau im Mittelpunkt⁹⁸, „was aber Liebesheiraten nicht im Prinzip ausschloss.“⁹⁹ Die Heirat war demnach vor allem eine Institution zu ökonomischen

⁹⁰ Herzog von Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 96.

⁹¹ van Dülmen: Haus, S. 136.

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ Vgl. Anhang, S. 30: Auswärtige Trauungen unter Beteiligung von Söhldern (1650-1675).

⁹⁴ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 140.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 134.

⁹⁶ Vgl. John Hajnal: European marriage patterns in perspective. In: David V. Glass u. David E. C. Eversley (Hrsg.): Population in history, London 1965, S. 101-143.

⁹⁷ Aufgrund nur lückenhaft-überlieferter Geburtsdaten der Ehepartner nach dem Dreißigjährigen Krieg, ist eine Überprüfung dieser These am Beispiel Söhldes nicht möglich.

⁹⁸ Vgl. Claudia Ulbrich, Enzyklopädie der Neuzeit, Ehe, Sp. 41.

⁹⁹ van Dülmen: Haus, S. 137.

Zwecken, die – zumindest in Gebieten mit Anerbenrecht¹⁰⁰ – der familialen Besitzwahrung dienen sollte. Dementsprechend oblag die Entscheidung zur Trauung auch nicht den potentiellen Ehepartnern alleine: Obgleich aus rechtlicher Sicht zwar niemand gegen seinen Willen verheiratet werden durfte, galt die Zustimmung der Eltern oder der Vormünder als basal.¹⁰¹ Gelegentlich beauftragten diese gar einen Heiratsvermittler, den so genannten Freiwerber, um einen potentiellen Partner nach ihren Ansprüchen zu finden.¹⁰² Die „relativ strengen sozialen Hierarchien“¹⁰³ wurden dabei grundsätzlich berücksichtigt, indem zumeist Ehepartner aus gleichwertigen Klassen heirateten, Schichtenendogamie demnach den Regelfall darstellte. Nach dem Dreißigjährigen Krieg aber, so beweist es z.B. die südniedersächsische Ortschaft Hehlen, häuften sich die Ausnahmen, da „das Angebot [an entsprechenden Ehekandidaten, Anm. d. Verf.] (...) noch beschränkt war.“¹⁰⁴ Insbesondere Töchter waren häufig von einem ehebedingten sozialen Abstieg betroffen.¹⁰⁵

Sofern die Eltern der künftigen Braut schließlich nichts gegen eine Anwerbung einzuwenden hatten, durfte der potentielle Gatte seinen Eheantrag unterbreiten¹⁰⁶ – Schließlich waren „alle äußeren Initiativen zur Verhehlung“¹⁰⁷ Sache des Mannes bzw. seiner Familie. Bis zum tatsächlichen Eheversprechen sollte hiervon jedoch nur der Verwandten- und Freundeskreis erfahren.¹⁰⁸

3.2. Vom Aushandeln der Ehe – Der Ehevertrag

Ganz dem ökonomischen Charakter der Ehe gemäß, handelten die Familien des Brautpaares einen Ehevertrag aus, um vermögensrechtliche Fragen von vornherein geklärt zu wissen und – im Falle der Nichterfüllung – einen rechtsgültigen Nachweis zu besitzen.¹⁰⁹ In diesem Vorgang beinhaltet war das Heiratsgabensystem, nach dem von Seiten des Bräutigams ein Brautpreis, von Seiten der Braut eine Mitgift der Begründung des

¹⁰⁰ Ein solches Gebiet mit geschlossener Vererbung stellte – als Teil des Hochstifts Hildesheim – auch die Ortschaft Söhlde dar, vgl. Carl-Hans Hauptmeyer: Dorf und Territorialstaat im zentralen Niedersachsen. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988, S. 222.

¹⁰¹ Vgl. Werner Troßbach: An der Schwelle zur Moderne. Dörfer 1650-1800. In: Ders. u. Clemens Zimmermann (Hrsg.): Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 137f.

¹⁰² van Dülmen: Haus, S. 136.

¹⁰³ Hauptmeyer: Dorf, S. 223.

¹⁰⁴ Troßbach: Dörfer, S. 138f.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 140.

¹⁰⁶ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 139.

¹⁰⁷ Ebd., S. 134.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 139.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.: Haus, S. 140.

gemeinsamen Haushalts dienen sollte¹¹⁰; beide Ehepartner hatten hierauf von ihren Eltern „ein unverzichtbares Anrecht“¹¹¹.

Zur Verdeutlichung des Inhalts eines solchen Ehekontrakts soll exemplarisch die „Ehestiftung zwischen Clageß Könneker und Margareta Borchtorff“¹¹² dienen, die der Söhl-der Pastor Heinrich Schlüter am 03.08.1656 protokollierte. Enthalten sind darin alle inhaltlich-typischen Merkmale dieser Quellengattung¹¹³. Als Zeugen dienten die Väter der künftigen Eheleute sowie zwei weitere Männer, auf Seiten der Braut zusätzlich noch ihr Bruder. Beide Ehepartner erhielten zunächst Ländereien im Wert von 300 Gulden und „drittelhalb Morgen Erblandt“. Die Lokalitäten der Ackerstücke wurden dabei entsprechend des folgenden Musterbeispiels, bestehend aus der Feldbezeichnung und dem Namen des Grundstücksnachbarn, nachgewiesen: „Ein Morgen ist belegen uff den Brammorgen bey Tiele Sieverling her“. Daneben sprachen die Väter ihren Kindern je sechs Morgen Korn „uff dem Felde“ zu (Zwei Morgen Roggen, zwei Morgen Gerste und zwei Morgen Hafer), ebenso je „zwo Kuehe, vier Schaffe, zwo Schweine“¹¹⁴, sowie „zwo Seiten Speck“. Margarete Borchtorff erhielt darüber hinaus noch eine wüste Hofstätte, da ihr Vater Heinrich „einem ieglichen seiner Kinder (...) einen Hoff“ mitgeben wollte. Der Bräutigamsvater Andreas Könneker hingegen, ein Köter¹¹⁵, überschreibt seinem Sohn nur die Hälfte von Haus und Hof, „die andere Helffte will Vater undt Mutter Zeit ihres Lebens für ihnen behalten“. Zur Hochzeitsfeier spendiert er dafür aber noch zwei Fässer Bier „undt so viel Essen alß dazu wirdt nötig sein.“ Auch über die Abfindungen der Geschwister gibt die Ehestiftung Auskunft: Alle Geschwister sollen ebenso viel wie ihr Bruder bzw. ihre Schwester erhalten, die übrigen Güter sollen nach dem Tod der Eltern „zu gleicher Theilung gehen“. Sofern die Brautleute ohne Kinder versterben, belieben sie – auch nach dem Willen von „beiderseits Eltern undt Anverwandten“ –, sich gegenseitig zu beerben; „(...)nach Absterbung aber beider sollen die Gueter den nechsten Freunden, daher sie kömmen, wiederumb zufallen“.¹¹⁶

Nunmehr konnte die Eheabsicht öffentlich gemacht und die Verlobung gefeiert werden. Die Dauer bis zur nachfolgenden Ehe variierte – wie sich auf Grundlage der geringen

¹¹⁰ Vgl. Margareth Lanzinger, Enzyklopädie der Neuzeit, Mitgift, Sp. 604f.

¹¹¹ Dies.: Variationen des Themas. Mitgiftsysteme. In: Dies. (Hrsg.): Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich, S. 472.

¹¹² HStAH, Hann. 72 Hildesheim Nr. 227: „Ehestiftung zwischen Clageß Könneker und Margareta Borchtorff“.

¹¹³ Vgl. van Dülmen: Haus, S. 140f.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Vgl. Bardehle: Kopfsteuerbeschreibung; S. 216.

¹¹⁶ Alle Zitate aus dem Ehevertrag entstammen: HStAH, Hann. 72 Hildesheim Nr. 227: „Ehestiftung zwischen Clageß Könneker und Margareta Borchtorff“.

Anzahl überlieferter Söhlder Eheverträge dieser Zeit rekonstruieren lässt¹¹⁷ – teilweise erheblich; sie reicht von sechs bis rund 38 Wochen.¹¹⁸

3.3. Die kirchliche Trauung

Sofern der Pastor keine verbotenen Beziehungsgrade zwischen den Ehepartnern nachgewiesen und darüber hinaus, in Folge des Aufgebots, niemand Einwände erhoben hatte, konnte die Trauung vollzogen werden – An einem beliebigen Werktag, wie es die Wolfenbüttelsche Kirchenordnung vorschreibt.¹¹⁹

Im Anschluss an eine letzte Nachfrage von der Kanzel, ob der Ehe noch irgendwelche Hindernisse entgegenstünden, wurden die Brautleute vom Pastor aufgefordert, ihren Willen zur Hochzeit zu bekräftigen. Es folgte der Tausch der Eheringe, woraufhin der Pastor beide rechten Hände der angehenden Eheleute zusammenführte und dabei sprach: „Was Gott zusammen füget / sol der Mensch nicht scheiden.“ Im Namen der Trinität vollzog er daraufhin die rechtsgültige Ehe. Kniend vor dem Altar, hörten Braut und Bräutigam die Bibelverse von der Erschaffung der Frau (1. Mose 2, 18-24), der christlichen Haustafel: „Die Weiber sein vnderthan iren Mennern / als dem Herrn / Denn der Man ist des Weibs Haupt (...)“ (Epheser 5, 22-29), vom Sündenfall: „Ich will dir viel Schmerzen schaffen / wenn du schwanger wirst (...)“ (1. Mose 3, 16-19) und von der Ebenbildlichkeit Gottes: „Gott schuff den Menschen im zum bilde (...)“ (1. Mose 1, 27-31). Nach einem Zitat Salomos betete der Pastor mit den Händen über dem Brautpaar und segnete es darauf.¹²⁰

68 Ehen verzeichnete Pastor Schlüter während der Jahre 1655-1675, zwei davon fanden seinen Einträgen zufolge andernorts statt, bei weiteren zwei vermerkte er nicht das genaue Datum. Besonders im Januar und Februar, September und Oktober – letzterer bildet mit 15 Trauungen das Maximum – entschieden sich die Söhlder zur Eheschließung, im Mai heiratete hingegen niemand.¹²¹ Die gängige Forschungsmeinung, wonach die Saisonalität der Ehen in Zusammenhang mit kirchlichen Feiertagen und arbeitsökonomischen Überlegungen in Verbindung stünde, bestätigt sich am Beispiel Söhlder nur ansatzweise; möglicherweise resultiert dieser Umstand jedoch aus der vergleichsweise geringen Anzahl ausgewerteter Fälle.

¹¹⁷ Ein Großteil derselben verbrannte während des Luftangriffs auf Hannover im Jahre 1943, vgl. Manfred Hamann et al. (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Hannover, Bd. 3 Teil 2,1. (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Band 42), Göttingen 1983, S. 732.

¹¹⁸ Vgl. HStAH, Hann. 72 Hildesheim Nr. 227.

¹¹⁹ Vgl. Herzog von Braunschweig und Lüneburg: Kirchenordnung, S. 96f.

¹²⁰ Alle Zitate nach: Ebd., S. 97-104.

¹²¹ Vgl. Anhang, S. 28: Monatliche Verteilung der Ehen nach dem Söhlder Trauregister (1655-1675).

3.4. Charakteristika des ehelichen Haushalts

3.4.1. Zusammensetzung

Bis in die 1960er-Jahre hinein hielt sich die These, es habe sich bei den protoindustriellen Familien zumeist um Großfamilien gehandelt. Wilhelm Heinrich Riehl trug mit seinem Modell des „Ganzen Hauses“ zu Mitte des 20. Jahrhunderts ebenso zu dieser Auffassung bei¹²², wie auch – basierend auf diesen Forschungen – Otto Brunner rund einhundert Jahre später¹²³: Beide gingen davon aus, dass in den Haushaltsfamilien mehrere verwandte Generationen nebst dem Gesinde aus ökonomischen Gründen zusammenlebten. Zunächst besonders Peter Laslett falsifizierte dieses Paradigma des generationenverbindenden Haushalts¹²⁴, weitere Historiker folgten ihm unter Verwendung quantifizierender Methodik der Historischen Haushalts- und Familienforschung.¹²⁵ Auf dieser Grundlage bewertete Michael Mitterauer im Jahre 1980 die protoindustrielle Großfamilie bereits im Titel eines Aufsatzes als Mythos.¹²⁶

Die Eheschließung, so wurde bereits mit Verweis auf die European Marriage Pattern deutlich (vgl. Kap. 3.1), verband sich in der Frühen Neuzeit mit der Gründung eines eigenen Haushalts. Eine Momentaufnahme über die Zusammensetzung desselben am Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bietet die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664. Hierin findet sich ein Großteil der steuerpflichtigen Bewohner der Ortschaft, wobei insbesondere Kinder unter 14 Jahren keine Erwähnung finden.¹²⁷ Zum Zwecke der Untersuchung vorherrschender Familienformen, die im Folgenden versucht werden soll, sind diese Angaben jedoch auch weitestgehend abkömmlich.

96 Haushalte werden im Jahre 1664 für Söhle verzeichnet: Drei Ackermanns-, sechs Halbspänner-, 61 Köter-, 24 Häuslingshaushalte sowie die Familien des Küsters und Pastors gehörten hierzu. Rund 16 % der Söhlder lebten gemeinsam mit den Alteltern in einem Haushalt, wobei diese Wohnform besonders bei den Kötern mit rund 20 % nachweisbar ist. Zumeist handelte es sich dabei aber nicht um ein Altelternpaar, nur in einem

¹²² Vgl. David Warren Sabean: Property, production, and family in Neckarhausen, 1700-1870. (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, Bd. 73), Cambridge 1990, S. 89.

¹²³ Vgl. Stefan Weiß: Otto Brunner und das Ganze Haus oder Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, Historische Zeitschrift 273 (2001), S. 342.

¹²⁴ Vgl. Winfried Freitag: Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung, Geschichte und Gesellschaft Jg. 14 (1988), S. 6.

¹²⁵ Vgl. Werner Troßbach: Bauern 1648-1806. (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 19), München 1993, S. 90f.

¹²⁶ Vgl. Michael Mitterauer: Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. In: Ders. und Reinhard Sieder (Hrsg.): Vom Patriarchat zu Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1980, S. 38-63.

¹²⁷ Vgl. Bardehle: Kopfsteuerbeschreibung, S. 2f.

Fall ist ein solches belegt. Vielmehr waren es bei rund 73 % der genannten Mehrgenerationenhaushalte unter Einschluss der Alteltern vor allem die Altmütter, die im Witwenstand bei ihren Familien lebten – Dabei übrigens vorzugsweise bei den Söhnen.¹²⁸

Ebenso häufig, wie die Alteltern mit ihren Kindern in einem Haushalt lebten, gehörte auch das Gesinde in 15 Fällen dazu. Alle drei Ackerleute, fünf der sechs Halbspänner, knapp 10 % der Köter, sowie der Pastor verfügten über Dienstkräfte. Während in acht Haushalten Knecht(e) und Magd/ Mägde gemeinsam dienten, hielten sich fünf Söhlder ausschließlich Knechte, lediglich einer verfügte über eine einzelne Magd. Ein oder zwei Dienstkräfte waren dabei in den Haushalten am verbreitetsten.¹²⁹

Aus diesen Zahlen lässt sich zusammenfassend schließen, dass die Mehrgenerationenfamilie unter Einschluss der Alteltern nach dem Dreißigjährigen Krieg ebenso wenig den Normalfall darstellte, wie auch die Beschäftigung von Gesinde. In Einklang mit den Ergebnissen der Haushalts- und Familienforschung seit Laslett dürften in Söhldes vielmehr die Kernfamilien aus Eltern und Kindern überwogen haben.

3.4.2. Feudale Belastungen

Inwiefern die Ökonomiefähigkeit als Voraussetzung zur Eheschließung durchaus begründet war, lässt sich am Umfang der feudalen Belastungen erahnen. Abgaben und Dienstleistungen an Grund-, Leib-, Gerichts- und Landesherrn, daneben an Kirche und Dorfgemeinde, lasteten zumeist auf jedem frühneuzeitlichen Haushalt im Dorf.¹³⁰ So hatte beispielsweise der Söhlder Ackermann Hans Evers laut eines Meierbriefes aus dem Jahre 1657 Naturalleistungen an seinen Grundherren, das Hildesheimer Domkapitel, zu leisten: Jährlich zwischen Michaelis (29. September) und Martini (11. Oktober) entrichtete er einen Kornzins von einem Fuder Roggen und einem Fuder Hafer.¹³¹ Spätestens seit dem 16. Jahrhundert mussten die Dorfbewohner Söhldes jedoch vor allem auch dem Landesherrn erhebliche Abgaben und Dienste leisten.¹³² Wie die Amtsregister belegen, hatten die Bewohner der Ortschaft gemeinsam auf Trinitatis (1. Sonntag nach Pfingsten) den Schoß, zu Ostern und Michaelis das Wachtgeld, sowie daneben ein Hürdelagergeld von den Schäfereien zu entrichten. Hinzu kamen individuelle Abgaben: Für die Eheschließung wurde beispielsweise die Entrichtung des Bedemunts, in Todesfällen die Baulebung fällig; die Krüger zahlten für jedes Fass Bier den Kopenschilling. Daneben

¹²⁸ Vgl. Anhang, S. 32: Zusammensetzung der Söhlder Haushalte nach der Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664.

¹²⁹ Vgl. Anhang, S. 32: Zusammensetzung der Söhlder Haushalte nach der Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664.

¹³⁰ Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning: Das vorindustrielle Deutschland. 800 bis 1800. (UTB 398), Paderborn 1974, S. 256f.

¹³¹ Vgl. HStAH, Hann. 74 Marienburg Nr. 561: „Meyerbrieff Hanß Evers zu Sölde. 1657.“

¹³² Vgl. Hauptmeyer: Dorf, S. 222.

hatte das Amt ebenso Anspruch auf Dienstage, die bei Nichterfüllung in eine Geldsumme umgewandelt wurden: Der Ackermann Hans Evers leistete 1656/57 beispielsweise 11 ½ Tage Dienst, der Köter Claus Könneker hingegen nur acht; manch einer, so z.B. der Halbspänner Jahn Kahlen, diente gar nicht.¹³³

Doch nicht nur das Amt, auch der Landesherr selbst bezog nach dem Dreißigjährigen Krieg finanzielles Kapital von seinen Untertanen – Zur Tilgung der immensen Schuldenlast des Hochstifts Hildesheim¹³⁴; unter Zustimmung der Landstände erhob er daher die Steuern des Schatzes und der Kontribution.¹³⁵ Im Rahmen der Reorganisation des Steuerwesens auf dem Hildesheimer Landtag von 1645¹³⁶ war für den vormals Wolfenbüttelschen Teil des Hochstifts Conrad Weidemann zum Schatzeinnehmer bestellt worden, seit 1657 Johann Friedrich Sievers.¹³⁷ Ihnen entrichteten die individuell betroffenen Söhlder fünf verschiedene Arten des Schatzes: Zu Philippi Jacobi¹³⁸ (1. Mai) den Schafschatz (für den gewöhnlichen Dorfbewohner pro Schaf 1 Mgr.¹³⁹); auf Martini¹⁴⁰ den Hufen- (pro Hufe Landes 2 Rt.), Zehnt- (geleistet vom Zehntpächter und den Inhabern zehntfreien Landes) und Scheffelschatz;¹⁴¹ auf Michaelis¹⁴² den Landschatz (entrichtet dem Stande entsprechend für Haus und Hof, rund 1 Rt., daneben für Vieh zwischen einem und drei Mgr.)¹⁴³; sowie zu Ostern¹⁴⁴ die Akzise der Krüger pro Faß ausgeschenkten Bieres.¹⁴⁵ Ein Reichstaler entsprach dabei in Braunschweig und Hannover 36 Mariengroschen oder 288 Pfennigen.¹⁴⁶ Zum Vergleich: Handwerksmeister erhielten für ihre Arbeiten auf

¹³³ Vgl. HStAH, Hild. Br. 2 Nr. 4445/2: „Steinbrüggisch Ambts Register De Anno 1656 et 57.“

¹³⁴ Vgl. Justus Lücke: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643-1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), Hildesheim 1968, S. 97.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 119.

¹³⁶ Vgl. Klingebiel: Stand, S. 76-87.

¹³⁷ Vgl. Lücke: Verfassung, S. 173.

¹³⁸ Vgl. HStAH, Hild. Br. 12 Nr. 620: „Schatz-Register über Landtrenterey Intradem auß denen vier Ämbttern Wintzenburgk, Steinbruggke, Schladumb, Bilderlahe sambt den darin belegenen Closter, Adelichen Gerichten, Stadt Alfeldt, item Flecken undt Dörffern von Trinitatis 1673 biß Trinitatis 1674.“ (Im Folgenden zitiert als Schatzregister 1673/74)

¹³⁹ Vgl. Lücke: Verfassung, S. 121.

¹⁴⁰ Vgl. HStAH, Hild. Br. 12 Nr. 620: Schatzregister 1673/74.

¹⁴¹ Vgl. Lücke: Verfassung, S. 121f.

¹⁴² Vgl. HStAH, Hild. Br. 12 Nr. 620: Schatzregister 1673/74.

¹⁴³ Vgl. Lücke: Verfassung, S. 121f.

¹⁴⁴ Vgl. HStAH, Hild. Br. 12 Nr. 620: Schatzregister 1673/74.

¹⁴⁵ Vgl. Lücke: Verfassung, S. 122.

¹⁴⁶ Vgl. Hans-Jürgen Gerhard: Währungskarten mit Erläuterungen. Rechengeld und Rechengeldsysteme in Nordwestdeutschland. In: Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. 3,1. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 36), Hannover 1998, S. 627 u. 629.

dem Amt Steinbrück während der Jahre 1655-1660 rund 12 Mariengroschen Tageslohn, die Gesellen zumeist 11 Mariengroschen.¹⁴⁷

4. Fazit

Was kann nun resümierend aus dieser Arbeit festgehalten werden? Im Leben der frühneuzeitlichen Menschen nahmen die generativen Komponenten Fruchtbarkeit und Heirat einen wesentlichen Stellenwert ein, da jeder im Laufe seines Lebens – direkt oder indirekt, in jedem Fall aber mehrmals – von den Ausprägungen derselben im dörflichen Leben betroffen war.

Die Fruchtbarkeit äußerte sich dabei vor allem durch die Zeugung von Kindern, einem wesentlichen Element im zeitgenössischen Verständnis der vollkommenen Ehe. Doch nicht nur Ehepartner stellten werdende Eltern dar; daneben existierten immer wieder auch vor- und uneheliche Zeugungen, wobei letztere häufig in Zusammenhang mit einem niedrigen Sozialstatus der Eltern oder Vergewaltigungen standen.

Zeitlich orientierte sich die Zeugung am Beispiel der Ortschaft Söhldede nicht etwa an kirchlichen Reglementierungen oder innerdemographischen Aspekten, sondern vielmehr am bäuerlichen Arbeitsjahr. Während saisonal hohem Arbeitsaufkommen, vor allem während der Ernte im August, kam es nachweislich nur zu einer geringen Anzahl von Zeugungen.

Begleitet durch eine gleichsam helfende wie von abergläubischen Riten geprägte Notgemeinschaft, wurde die Schwangere unter Beteiligung einer Hebamme sowie benachbarter und befreundeter Frauen von ihrem Kind entbunden. Obgleich eine Beteiligung von Männern hierbei nicht nachgewiesen werden konnte, scheinen diese zumindest fallweise dem Geburtsgeschehen beigewohnt oder sich in dessen Nähe befunden zu haben.

Im Rahmen des landeskirchlichen Taufzeremoniells nahm die Kirchengemeinde den neugeborenen Säugling in die christliche Gemeinschaft auf. Die sich anschließenden Feierlichkeiten gerieten häufig derart ausschweifend, dass die Landesherrschaft regulierend eingreifen versuchte.

Als Paten erwählten die Eltern häufig Verwandte, Nachbarn oder Freunde, in der Ortschaft Söhldede zumeist aus einem Umkreis von höchstens zehn Kilometern. Diese vollzogen damit einen Liebesdienst und sollten an der Erziehung der Kinder teilhaben. Im

¹⁴⁷ Vgl. HStAH, Hild. Br. 2 Nr. 4445/2: „Bau Register des Hauses Steinbrucke De Annis 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660“.

Falle des frühzeitigen Todes der Eltern übernahmen die Paten häufig die Vormundschaft über die Kinder.

Häufig orientierten sich die Taufnamen an Verwandten oder den Paten, wobei Hans und Catharina im Untersuchungszeitraum die höchste Beliebtheit genossen. Gleichfalls spiegeln sich hierin auch innerdörfliche Namenstraditionen wieder.

Mit der Heirat begegnete den Dorfbewohnern eine weitere generative Komponente, an deren Beginn das Kennenlernen potentieller Partner stand. Häufig stammten diese aus demselben Dorf und waren daher schon länger miteinander bekannt; jedoch waren auch interdörfliche Beziehungen zwischen den Geschlechtern keine Seltenheit, ebenso Vermittlungen durch spezielle Brautwerber.

Grundlage für den Vollzug einer Ehe waren die Mittel zur Gründung eines eigenen Haushalts, weshalb häufig erst relativ spät geheiratet wurde. Überhaupt galten ökonomische Überlegungen als konstituierend für die Ehe, wobei besonders auch die Eltern ihren Konsens äußern mussten. Absicht war dabei, den Familienstand sowie den Besitz derselben zu wahren bzw. bestenfalls letzteren zu mehren. Trotzdem hatten aus juristischer Sicht letztlich die künftigen Ehepartner über ihre gemeinsame Zukunft zu entscheiden. Mit dem Eheantrag durch den Mann war hierfür ein wichtiger Schritt getan.

Ein Ehevertrag, der die Heiratsgaben der Ehepartner und Abfindungs- sowie Erbschaftsregelungen enthielt, galt jedoch als unverzichtbar. Der Bräutigam hatte den Brautpreis, die Braut eine Mitgift einzubringen – Zumeist Geldbeträge, Grundstücke, Immobilien und/ oder Naturalien.

Nach der Verlobung, d.h. der öffentlichen Bekanntmachung der Eheabsicht, konnte die tatsächliche kirchliche Trauung folgen. Entsprechend der Kirchenordnung war die Ehe nach dem Tausch der Ringe vollzogen. Bestimmte Saisonalitäten konnten dabei nicht nachgewiesen werden.

Anschließend lebten die Eheleute im eigenen Haushalt zumeist als Kernfamilie zusammen. Wie am Beispiel Söhlde gezeigt wurde, waren Mehrgenerationenfamilie unter Inklusion der Älteren ebenso die Ausnahme wie die Beschäftigung von Gesinde. Besonders letztere orientierte sich am Stand des Haushalts.

Verbunden mit der Rolle als Hausvorstand, hatte der Ehemann nunmehr für die Entrichtung einer Reihe von Feudallasten Sorge zu tragen, die verschiedenen Herren zu leisten waren.

„Aber sag mir doch, was sind Fruchtbarkeit und Heirat?“ – Um eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage zu finden, lässt sich abschließend feststellen, dass es sich dabei grundsätzlich um individuelle Ereignisse handelte; trotzdem wiesen die diesbezüglichen alltäglichen Ausprägungen und Folgen im dörflichen Leben nach dem Dreißigjährigen Krieg durchaus auch eine Vielzahl ähnlicher und verbindender, gleichsam programmatischer Elemente auf.

5. Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv Hannover:

Hann. 72 Hildesheim Nr. 227.

Hann. 74 Marienburg Nr. 561.

Hild. Br. 2 Nrn. 4445/2-4448/1.

Hild. Br. 12 Nr. 620.

Pfarrarchiv der ev.-luth. Kirchengemeinde zu Söhlde:

„Register der Getauften welches sich anhebet von 1623-1762“.

„Register der zu Söhlde copulirten Personen. Anfangen 1655-1798“

„Söhldsches Todten Register de ao 1655-1795“.

Gedruckte Quellen

Peter Bardehle: Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, Hildesheim 1976.

Maximilian Heinrich Herzog von Bayern: Polizey-Ordnung vom 20ten October 1665. In: Königlich-Großbritannisch-Hannöverisches Kabinets-Ministerium (Hrsg.): Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, Hildesheim 1822, S. 30-91 (Online verfügbar unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10509874.html>, Stand: 20.10.2013).

Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg: „Kirchenordnung Unser Von Gottes Genaden, Julii Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / etc.“, Wolfenbüttel 1569, (Online verfügbar unter: <http://diglib.hab.de/drucke/qn-5776/start.htm>, Stand: 20.10.2013).

Franz Schubert: Trauregister aus den Kirchenbüchern des 16. u. 17. Jahrhunderts. (Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands. Fürstentum Braunschweig Wolfenbüttelschen Teils, Teil 3), Göttingen 1997.

Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen: Der abentheuerliche Simplicissimus Teutsch. München 1975, (Online verfügbar unter: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/5248/8>, Stand: 20.10.2013).

Monographien und Aufsätze

Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. (Deutsche Agrargeschichte, Bd. 2), 3., neubearb. Aufl., Stuttgart 1978.

Walter Achilles: Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 10), München 1991.

Joachim Bahlcke: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 91), München 2012.

Bodo von Borries: Zurück zu den Quellen? Plädoyer für die Narrationsprüfung, Aus Politik und Zeitgeschichte 42/43 (2013), S. 12-18 (Online verfügbar unter: http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/APuZ_2013-42-43_online.pdf, Stand: 20.10.2013).

Winfried Freitag: Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung, Geschichte und Gesellschaft Jg. 14 (1988), S. 5-37.

Hans-Jürgen Gerhard: Währungskarten mit Erläuterungen. Rechengeld und Rechengeldsysteme in Nordwestdeutschland. In: Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. 3,1. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 36), Hannover 1998, S. 622-632.

John Hajnal: European marriage patterns in perspective. In: David V. Glass u. David E. C. Eversley (Hrsg.): Population in history, London 1965, S. 101-143.

Manfred Hamann et al. (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Hannover, Bd. 3 Teil 2,1. (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Band 42), Göttingen 1983.

Carl-Hans Hauptmeyer: Dorf und Territorialstaat im zentralen Niedersachsen. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988, S. 217-235.

Friedrich-Wilhelm Henning: Das vorindustrielle Deutschland. 800 bis 1800. (UTB 398), Paderborn 1974.

Arthur E. Imhof: Einführung in die Historische Demographie. München 1977.

Hans-Walter Klewitz: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens. (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, H. 13), Göttingen 1932.

Thomas Klingebiel: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 207), Hannover 2002.

Werner Küchenthal: Bezeichnung der Bauernhöfe und der Bauern, die Klasseneinteilung der Bauern, im Gebiet des früheren Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel und des früheren Fürstentums Hildesheim, Hedeper 1966.

Eva Labouvie: Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln 1998.

Margareth Lanzinger: Variationen des Themas. Mitgiftsysteme. In: Dies. (Hrsg.): Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich, S. 469-492.

Justus Lücke: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643-1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), Hildesheim 1968.

Michael Mitterauer: Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. In: Ders. und Reinhard Sieder (Hrsg.): Vom Patriarchat zu Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1980, S. 38-63.

Christian Pfister: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500-1800. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28), München 1994.

David Warren Sabean: Property, production, and family in Neckarhausen, 1700-1870. (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, Bd. 73), Cambridge 1990.

Jürgen Schlumbohm: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuersleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650-1860. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 110), Göttingen 1994.

Werner Troßbach: Bauern 1648-1806. (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 19), München 1993.

Werner Troßbach: An der Schwelle zur Moderne. Dörfer 1650-1800. In: Ders. u. Clemens Zimmermann (Hrsg.): Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 104-169.

Richard van Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, 3. Aufl., München 1999.

Stefan Weiß: Otto Brunner und das Ganze Haus oder Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, Historische Zeitschrift 273 (2001), S. 335-369.

Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896 (Online verfügbar unter: http://wiki-de.genealogy.net/Die_Grundherrschaft_in_Nordwestdeutschland, Stand: 20.10.2013).

Peter Zschunke: Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 115), Wiesbaden 1984.

Lexika

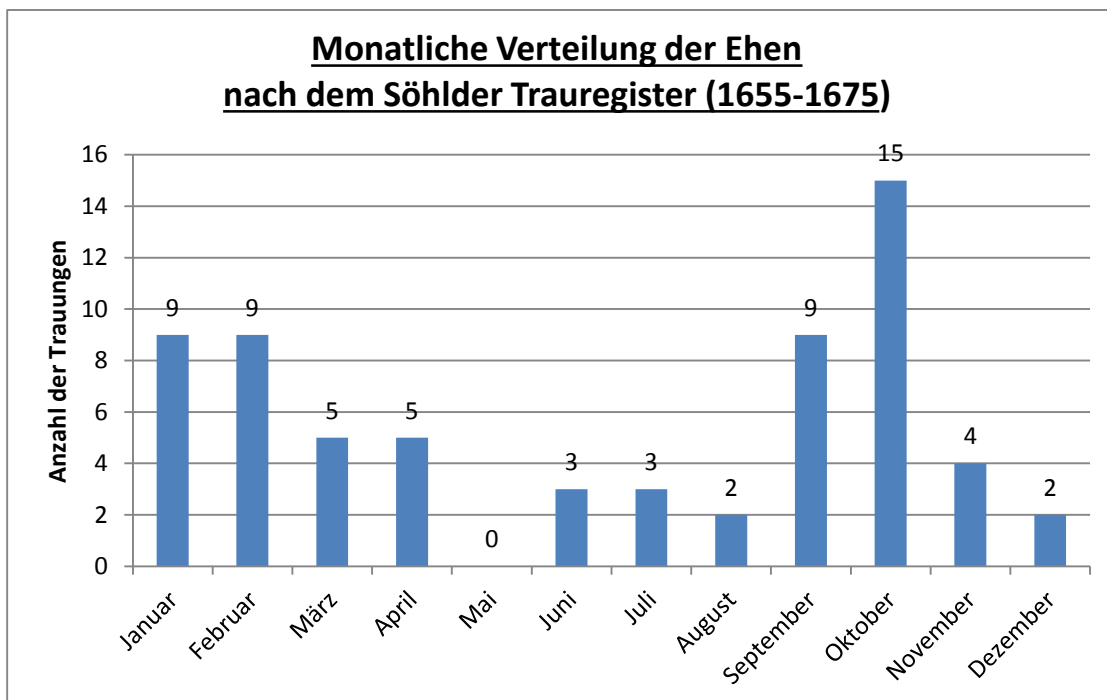
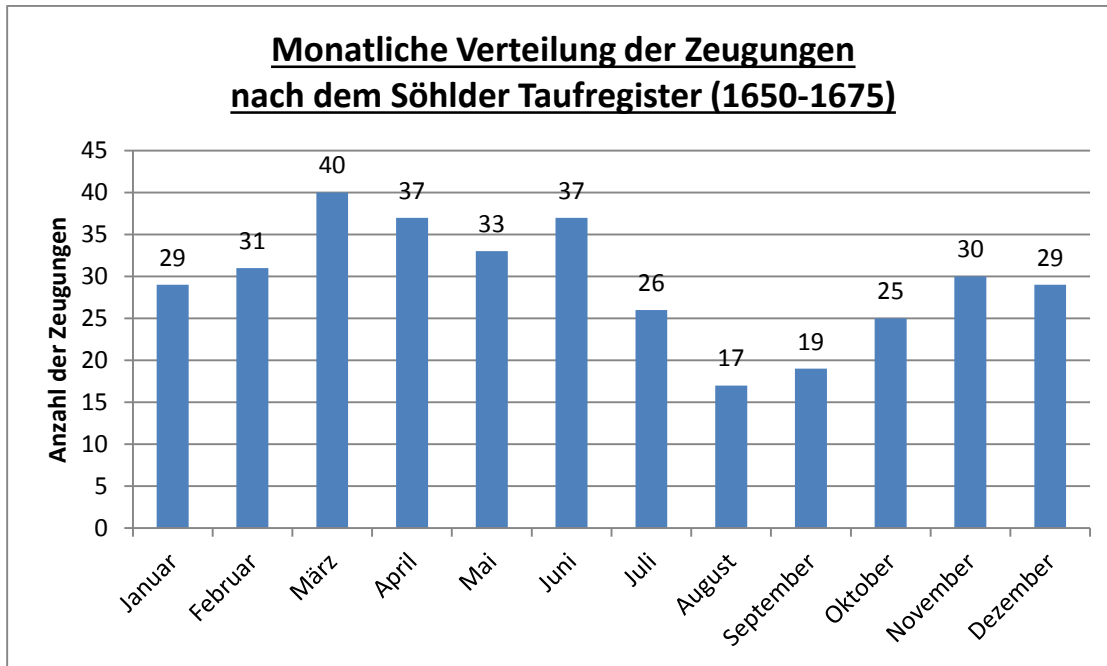
Eva Labouvie, Enzyklopädie der Neuzeit 5, Hebamme, Sp. 263-266.

Margareth Lanzinger, Enzyklopädie der Neuzeit 8, Mitgift, Sp. 604-607.

Claudia Ulbrich, Enzyklopädie der Neuzeit 3, Ehe, Sp. 38-44.

Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste 55, Wester-Hemde, Sp. 854-858 (Online verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/suchen/suchergebnisse.html?suchmodus=standard>, Stand: 20.10.2013).

6. Anhang



<u>Ortsfremde Paten</u> <u>nach den Söhlder Taufregistern 1650-1675</u>		
Herkunft der Paten	Anzahl der betreffenden Taufen	Umkreis von bis zu 10 km
Adenstedt	1	1
Assel (Hohen- bzw. Nord- assel)	1	1
Barbecke	6	6
Berel	7	7
Bettrum	13	13
Bortfeld	1	0
Broistedt	2	2
Burgdorf	3	3
Clauen	1	0
Elbe (Groß Elbe?)	1	0
Feldbergen	3	3
Groß Himstedt	1	1
Groß Lafferde	3	3
Groß Lobke	1	0
Groß Solschen	1	0
Helmersen	1	1
Hildesheim	1	0
Himstedt	8	8
Hoheneggelsen	13	13
Klein Lafferde	1	1
Lafferde	2	2
Lebenstedt	1	1
Lengede	4	4
Lesse	9	9
Machtersen (Bruch- machtersen)	1	1
Meerdorf	1	1
Nettlingen	3	3
Ölem (Oedelum?)	1	1
Ölsburg	1	1
Peine	1	1
Reppner	4	4
Rautenberg	1	0
Sauingen	1	0
Wolfenbüttel	1	0
Solschen	3	0
Steinbrück	6	6
Wernigerode	1	0
Woltwiesche	5	5
Summe	115	100

**Auswärtige Trauungen unter
Beteiligung von Söldnern
(1650-1675)**

Ort der Heirat und des Registereintrages	Häufigkeit
Bettrum	2
Feldbergen	2
Groß Himstedt	3
Hoheneggelsen	2
Klein Himstedt	1
Klein Lafferde	1
Woltwiesche	2
Summe	15

Summarische Auswertung der Söhlder Taufregister 1650-1675

Jahrgang	Taufmonat													Summe	Haustaufen	Davon Nottaufen	Unehelichkeit	Davon mit Angabe der Mutter	Vorehelichkeit	Totgeburt
	Ohne Nennung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember							
1650	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
1651	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1652	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1653	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1654	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1655	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	3	0	6	0	0	0	0	0	2
1656	0	4	3	1	1	0	2	2	1	2	2	1	2	21	0	0	0	0	0	1
1657	0	2	6	1	0	1	1	0	3	1	2	1	3	21	0	0	0	0	0	0
1658	0	0	1	3	0	0	1	2	1	0	1	0	4	13	0	0	1	1	0	0
1659	9	3	0	2	1	2	0	0	2	2	2	0	2	25	0	0	1	0	0	0
1660	2	5	0	1	1	1	1	2	1	2	0	0	2	18	0	0	0	0	0	1
1661	1	0	1	2	0	0	1	1	2	3	0	4	0	15	0	0	1	0	1	0
1662	0	2	0	2	1	1	2	0	7	0	3	0	3	21	1	1	0	0	0	0
1663	0	1	0	3	1	1	0	0	0	3	2	1	1	13	0	0	0	0	0	0
1664	0	3	2	0	1	2	1	0	1	2	1	2	2	17	3	0	0	0	0	0
1665	0	3	2	1	0	1	1	1	2	1	0	0	2	14	0	0	0	0	0	0
1666	2	2	2	2	2	0	0	1	1	0	1	1	2	16	1	0	0	0	2	0
1667	0	2	2	1	1	0	0	0	2	2	1	1	3	15	0	0	1	0	0	0
1668	0	1	4	2	3	2	2	2	0	2	3	3	2	26	0	0	0	0	2	0
1669	0	1	2	0	0	2	0	2	0	1	1	1	1	11	1	0	0	0	0	0
1670	1	2	2	3	2	1	2	3	1	2	0	2	2	23	0	0	0	0	1	1
1671	0	2	1	5	2	0	2	1	1	1	3	3	2	23	0	0	2	1	0	0
1672	0	1	3	2	3	2	1	1	1	1	2	3	2	22	2	1	1	1	0	0
1673	0	1	1	1	1	1	1	3	1	1	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0
1674	0	1	0	1	4	0	1	2	1	2	2	3	4	21	1	0	1	0	0	1
1675	0	1	1	3	0	0	0	1	0	0	2	2	1	11	0	0	0	0	0	0
Summe	16	37	33	37	26	17	19	25	30	29	29	31	40	369	9	2	8	3	6	6

Zusammensetzung der Söhlder Haushalte nach der Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664

		Haushalte						
		Ackermänner	Halbspänner	Köter	Häuslinge	Küster	Pastor	Gesamt
Gesamtzahl		3	6	61	24	1	1	96
Davon mit Alteltern		1	0	12	2	0	0	15
Altelternpaar		0	0	1	0	0	0	1
Altvater und Altmutter patrilinear		0	0	1	0	0	0	1
Altvater und Altmutter matrilinear		0	0	0	0	0	0	0
Nur Altvater		1	0	1	1	0	0	3
Altvater patrilinear		1	0	1	1	0	0	3
Altvater matrilinear		0	0	0	0	0	0	0
Nur Altmutter		0	0	10	1	0	0	11
Altmutter patrilinear		0	0	7	1	0	0	8
Altmutter matrilinear		0	0	3	0	0	0	3
Davon mit Dienstgesinde		3	5	6	0	0	1	15
Gemeinsame Beschäftigung von Knechten und Mägden		3	2	3	0	0	0	8
Nur Beschäftigung von Knechten		0	3	2	0	0	0	5
Nur Beschäftigung von Mägden		0	0	1	0	0	0	1
Anzahl des beschäftigten Gesamtgesindes								
1		0	0	3	0	0	0	3
2		0	2	3	0	0	0	5
3		1	0	0	0	0	0	1
8		0	1	0	0	0	0	1
Anzahl der beschäftigten Knechte								
1		2	5	5	0	0	1	13
3		1	0	0	0	0	0	1
Anzahl der beschäftigten Mägde								
1		2	2	4	0	0	0	8
2		0	0	0	0	0	1	1
5		1	0	0	0	0	0	1